



WIR
MACHEN
SCHULE

FACHBEREICH SCHULE

Hinweise zur Berufsschulpflicht in NRW

Die Berufsschulpflicht dauert in NRW bis zur Vollendung des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr erreicht wird¹. Hierbei dauert ein Schuljahr immer vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres²).

Die Schulpflicht **endet schon vorher**, wenn

- erfolgreich ein Bildungsgang am Berufskolleg abgeschlossen wurde (Als Nachweis gilt hier der Hinweis auf §38 Schulgesetz auf dem Abschluss- oder Abgangszeugnis),
- eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme vollständig absolviert wurde (i.d.R. 10 Monate).

Die Schulpflicht ruht unter anderem

- während eines Freiwilligen Jahres/des Bundesfreiwilligendienstes/des freiwilligen Wehrdienstes,
- während des Besuchs der Abendrealschule, der Volkshochschule oder des evangelischen Bildungswerks,
- im Rahmen des gesetzlichen Mutterschutzes oder wenn anders die Betreuung des eigenen Kindes gefährdet wäre³,
- während eines anerkannten Sprachkurses.

Dienstleistungszentrum Bildung

Königswall 25-27
44137 Dortmund
0231/5010747
dlzb@stadtdo.de
www.dlzbildung.dortmund.de
www.facebook.de/dlzbildung

Dienstleistungs-
zentrum
Bildung

beraten, vermitteln, informieren, begleiten

¹ Vgl. §38 Schulgesetz

² Vgl. §7 Schulgesetz

³ Vgl. §40 Schulgesetz



Stadt Dortmund



Auszug aus „Schul- und Bildungsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen“⁴

§ 38

Schulpflicht in der Sekundarstufe II

(1) Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (§ 22 Abs. 4) oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II.

(2) Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig.

(3) Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulpflichtige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vom weiteren Besuch der Schule befreien. Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Schulpflicht endet vor den in Absatz 2 und 3 festgelegten Zeitpunkten, wenn nach Festlegung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die bisherige Ausbildung den weiteren Schulbesuch entbehrlich macht oder die obere Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall eine entsprechende Feststellung trifft.

(5) Wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht.

§ 40

Ruhen der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht ruht

1. während des Besuchs einer Hochschule,
2. während des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes,
3. während eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres, das nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen abgeleistet wird,
4. während eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
5. vor und nach Geburt des Kindes einer Schülerin gemäß dem Mutterschutzgesetz,
6. wenn der Nachweis geführt wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes der Schülerin oder des Schülers gefährdet wäre,
7. während des Besuchs einer anerkannten Ausbildungseinrichtung für Heil- oder Heilhilfsberufe,
8. für Personen mit Aussiedler- oder Ausländerstatus während des Besuchs eines anerkannten Sprachkurses oder Förderkurses,
9. während des Besuchs des Bildungsgangs der Abendrealschule oder eines Vollzeitkurses einer Weiterbildungseinrichtung zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses.

(2) Für Kinder und Jugendliche, die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde; sie holt dazu ein Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und hört die Eltern an.

(3) Das Ruhen der Schulpflicht wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

⁴ <https://bass.schul-welt.de/6043.htm>, Stand 10.12.2019